

Frage

Nach den Vorkommnissen in Schmitten und Wünnwil haben wir als Mitglieder des OS-Vorstandes Sense gravierende Mängel in der Kommunikations- und Informationspolitik des Kantons festgestellt. Als verantwortliche örtliche Schulbehörde, welche die Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten muss, sind wir auf rasche, sachliche Informationen angewiesen, damit wir einen reibungslosen und ungestörten Schulbetrieb garantieren können. Um dies in Zukunft gewährleisten können, sind wir auf eine gute Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden angewiesen und bitten deshalb den Staatsrat folgende Fragen zu beantworten:

- Wieso wurde keine Pressekonferenz der zuständigen gerichtlichen Behörden organisiert, um die Fragen der Journalisten sachlich zu beantworten?
- Warum wurden die örtlichen Schulbehörden und verantwortlichen Gemeinden nicht informiert?
- Wie sieht das Informationskonzept des Kantons in solchen Krisensituationen aus?

16. März 2007

Antwort des Staatsrats

Als Vorbemerkung weist der Staatsrat darauf hin, dass den Informationen der Öffentlichkeit und der Behörden im Bereich der Justiz durch die gesetzlichen Vorgaben klare Grenzen gesetzt sind.

Laut Artikel 69 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) informiert die mit dem Fall befasste Behörde mit Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer die zuständigen Verwaltungsbehörden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

Nach Artikel 72 StPO sorgt der Verfahrensleiter, soweit das öffentliche Interesse es gebietet, für die Information der Öffentlichkeit (Abs. 1). Die Information muss die Unschuldsvermutung und so weit wie möglich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren. Sie wird in der Regel in Form von schriftlichen Mitteilungen abgegeben (Abs. 2). Der Grosse Rat wollte nicht, dass das Kantonsgericht die Information, die vom Strafrichter ausgeht, kontrolliert (wann, worüber, wie informieren?), und hat beschlossen, dem Verfahrensleiter freie Hand zu lassen. Was die Form der Mitteilung anbelangt, wird verlangt, dass diese hauptsächlich in schriftlicher Form erfolgt, weil man bestrebt ist, dass sie überlegt ist und dass eine Ausgewogenheit zwischen Information der Öffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz besteht.

Auf Grund der klaren Gewaltenteilung antworten deshalb die betreffenden Gerichtsbehörden, nämlich die Jugendstrafkammer und das Untersuchungsrichteramt, auf die ersten zwei Fragen der Grossrätinnen Bulliard und Krattinger.

Antworten auf die Fragen

1. Wieso wurde keine Pressekonferenz der zuständigen gerichtlichen Behörden organisiert, um die Fragen der Journalisten sachlich zu beantworten?

Antwort des Richters bei der Jugendstrafkammer und der Untersuchungsrichterin, die mit dem Fall beauftragt ist:

«Bereits aus der Fragestellung ergibt sich, dass eine Pressekonferenz zwangsläufig beinhaltet, den Fragen der Journalisten Rede und Antwort zu stehen. Damit ist aber auch gesagt, dass eine Pressekonferenz nur dann Sinn machen kann, wenn die Untersuchungsbehörde auch berechtigt ist, Journalisten entsprechende Information zu geben. Im vorliegenden Fall war es grundsätzlich angezeigt, nachdem die wichtigsten Beweiserhebungen durchgeführt werden konnten, die Öffentlichkeit in grundsätzlicher Form über den Vorfall zu informieren. Die Untersuchungsbehörden mussten dabei jedoch auch darauf achten, ihre Neutralität zu bewahren und eine Vorverurteilung der Täter möglichst zu verhindern. Gleichzeitig sollten auch die zur Tatzeit jugendlichen Opfer möglichst geschützt werden. Es wäre den Untersuchungsbehörden in jedem Fall verwehrt gewesen, der Öffentlichkeit, bzw. Journalisten Einzelheiten aus den Aussagen der Opfer oder der Täter kundzutun. Da es damit unmöglich war unter Berücksichtigung der im Jugendstrafverfahren geltenden und oben erwähnten Grundsätze, die Fragen der Journalisten zu beantworten, wurde von der Durchführung einer Pressekonferenz abgesehen.»

2. Warum wurden die örtlichen Schulbehörden und verantwortlichen Gemeinden nicht informiert?

Antwort des Richters bei der Jugendstrafkammer und der Untersuchungsrichterin, die mit dem Fall beauftragt ist:

«Die Strafuntersuchung ist nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber Behörden geheim. Behörden sind nur dann zu informieren, wenn allenfalls Massnahmen zu treffen sind. Soweit eine Massnahme die jugendlichen Täter betrifft, ist sie vom Ermittlungsrichter in Anwendung von Art. 5 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege direkt und selbstständig anzuordnen. Auch bei schweren Straftaten ist es weder im Erwachsenen- noch im Jugendstrafrecht üblich, dass Gemeindebehörden, auch nicht bei schweren Straftaten, über eine laufende Strafuntersuchung in Kenntnis gesetzt werden. Soweit für die Strafuntersuchung notwendig, kann der Ermittlungsrichter aber bei Behörden und Privaten Berichte einholen. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, wobei die angesprochenen Behörden ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind (Art. 68 Abs. 1 StPO). Da weder die Schulbehörden, noch die Gemeinden irgendwelche Massnahme hätten erlassen können oder sollen, war ihre direkte Information über das laufende Strafverfahren untersagt.

Die Vorverurteilung der jugendlichen Täter in der Öffentlichkeit ist nicht auf die Informationspolitik der Strafuntersuchungsbehörden oder des Kantons zurückzuführen, sondern namentlich auch auf Aussagen, welche Vertreter von Schule und Gemeinden ohne genaue Kenntnis des tatsächlichen Sachverhaltes in der Öffentlichkeit machten.»

3. Wie sieht das Informationskonzept des Kantons in solchen Krisensituationen aus?

Zunächst weist der Staatsrat darauf hin, dass er die Meinung der Richter nicht teilt; das gilt insbesondere für die Information der Verwaltungsbehörden. Er ist der Ansicht, dass es bei

der ganzen Angelegenheit tatsächlich eine Informationspanne gab, die unter anderem zur Folge hatte, dass die Schulbehörden in eine schwierige Situation gebracht wurden.

Der Staatsrat weist ferner darauf hin, dass der Kanton Freiburg noch über kein allgemeines Konzept zur Information in Krisensituationen, das für die ganze Verwaltung gilt, verfügt; jede Verwaltungseinheit handelt bis jetzt nach den eigenen Regeln. Infolge der Ereignisse Anfang dieses Jahres hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Polizei zusammensetzt, beauftragt, einen Bericht über die Situation zu machen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation bei solchen Ereignissen vorzuschlagen, wobei aber die Gewaltenteilung und weitere gesetzliche Grundsätze beachtet werden müssen.

Der Staatsrat hat diesen Bericht angenommen und ihn mit folgenden Empfehlungen an das Kantonsgericht weitergeleitet:

Der Staatsrat lädt in erster Linie das Kantonsgericht ein, seine Weisungen genauer zu formulieren oder neue zu erlassen, damit die Information der Verwaltungsbehörden während des Untersuchungsverfahrens besser wird. Er bittet das Kantonsgericht ferner, zuhanden der Richter eine einheitliche Vorgehensweise bei der Kommunikation zu schaffen (wann, worüber, wie informieren...). Er regt des Weiteren an, dass das Kantonsgericht die Kurse über die Sensibilisierung für die Kommunikation überarbeitet und dass die Richter systematisch daran teilnehmen.

Die Regierung erachtet es auch als nötig, dass die Verwaltungsbehörden über das Informationsbüro der Staatskanzlei mindestens 24 Stunden zum Voraus über Medienmitteilungen der Richter informiert werden; dringende Fälle bleiben natürlich vorbehalten.

Der Staatsrat schlägt schliesslich dem Kantonsgericht vor, eine Anpassung des Reglements vom 17. Mai 2001 über die Information der Öffentlichkeit in Strafsachen, der Grundsätze über die Information der Öffentlichkeit durch die Gerichtsbehörden vom 30. Januar 2003 und des Ausführungsdossiers zur Informationspolitik des KG in Betracht zu ziehen.

Freiburg, den 5. Juni 2007